

die Polizeibehörde der nächsten Stadt, oder wenn die Aufgreifung innerhalb einer Stadt, oder eines Dorfes geschieht, an die Polizeibehörde oder die Gerichtspersonen desselben Orts abliefern.

§. 116. Die städtischen Polizeibehörden und Dorfgerichtspersonen sind schuldig, die ihnen übergebenen vagabondirenden Bettler sofort, es sei an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, in das Amt, in dessen Bezirk sie gehörig sind, zu transportiren, und zu veranstalten, daß er unterwegs nicht entweichen könne.

Präsident v. Gersdorf: Diese §§. sind administrativer Natur, und da nichts bemerkt wird, können wir weiter gehen.

§. 117. Ehe von den Justizämtern ein an sie abgelieferter vagabondirender Bettler entweder fortgewiesen, auf den Schub gesetzt oder ins Landarbeitshaus transportirt wird, haben sie zuvörderst bei Ausländern mit Rücksicht auf die mit andern Staaten wegen der Auszuweisenden bestehenden Conventionen, bei Inländern nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes die Staats- und Heimathsangehörigkeit derselben zu erörtern und nöthigenfalls die deshalb erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, oder zum Behuf der mit andern Regierungen darüber einzuleitenden Vernehmungen Bericht zu erstatten und Anweisung zu erwarten, wie bereits in der Verordnung vom 28. März 1820. §. 1. (Gesetz. vom Jahre 1820. Seite 32) und vom 22. October 1836. (Gesetzbl. vom Jahre 1836. S. 305) vorgeschrieben ist, wobei es ferner bewendet.

Die Deputation sagt:

Zu §. 117. Zufolge der von den Herren königlichen Commissarien ertheilten Auskunft soll durch diese Bestimmung in dem bisherigen Verfahren wegen Ermittlung der Heimathsangehörigkeit der in eine Corrections- oder Strafanstalt zu Transportirenden Etwas nicht geändert werden, so daß bei eingetretener Verzögerung der Ausmittelung der Heimath oder der von den höhern Behörden zu gebenden Entscheidung die einstweilige Transportirung in das Correctionshaus unaufhältlich erfolgen kann.

§. 118. Wegen Veranstaltung des Transports vagabondirender Bettler entweder nach ihrer Heimath oder in das Landarbeitshaus haben die Justizämter ebenfalls den schon bestehenden Vorschriften des Generalis vom 9. Juni 1803. §. X. — XIII. des Generalis vom 3. August 1808 und der Verordnung vom 28. März 1820 §. 2., 3., 4., bei denen es ferner bewendet, zu beobachten.

§. 119. In der Oberlausitz treten hinsichtlich der Annahme der Vagabonden und Bettler für jetzt die Kreis- und Justizämter Budissin, Löbau und Camenz in die Stellung von Bezirksämtern und hat die Kreisdirection zu Budissin diefalls die erforderliche Bezirkseinteilung zu veranstalten und bekannt zu machen.

§. 120. Eingebrachte Ortsbettler sind von den Obrigkeiten möglichst schnell zu vernehmen und zu bestrafen.

Es wird bei diesen §§. nichts bemerkt.

§. 121. Die Justizämter und alle andere Unterpolizeibehörden haben den 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December ein mit Signalement versehenes Namenverzeichnis der bei ihnen eingelieferten vagabondirenden

aus- und inländischen Bettler aufzunehmen, und solches, oder statt dessen einen Vacatschein, an die Bezirks-Umshauptmannschaft einzusenden, welche sie in ein Hauptverzeichnis zusammen zu stellen und in den Kreisblättern öffentlich bekannt zu machen hat.

Die Deputation sagt:

Zu §. 121. Um den ohnehin sehr beschäftigten untern Polizeibehörden unnöthige Arbeit zu ersparen, beantragt man den Wegfall der Worte,

„oder statt dessen einen Vacatschein,“
wozu die Herren königlichen Commissarien ihre Zustimmung erklärt haben.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen, ob die Kammer die Worte „oder statt dessen einen Vacatschein“ in Wegfall bringen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 122. Die Strafen des Bettelns und Bettelgehens sind:

- 1) Gefängniß bei Wasser und Brot bis zu drei Tagen,
- 2) Zwangsarbeit am Orte und zwar bis zu acht Tagen, entweder mit oder ohne Unterbrechung,
- 3) körperliche Züchtigung,
- 4) Einlieferung in die Landes-Corrections- und Arbeitshäuser auf bestimmte, oder auch nach Befinden unbestimmte Zeit.

Die Deputation sagt:

Zu §. 122. Nach der von den Herren königlichen Commissarien ertheilten Auskunft soll die unter 2) genannte Zwangsarbeit nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über die Handarbeitsstrafe beurtheilt, vielmehr darunter ein schärferes und für den Bestraften beschwerlicheres Anhalten zur Arbeit verstanden, solche auch nach den Verhältnissen und der Persönlichkeit des Bettlers mit gefänglicher Detention verbunden werden, aus welchem Grunde auch nach §. 124 dem Bestraften dabei die nöthige Alimantation zu reichen ist.

Präsident v. Gersdorf: Es hat v. Mehsch hierbei ein Amendement eingereicht. Es trägt derselbe darauf an, daß sub 1 die bestimmte Gefängnißstrafe ganz in Wegfall kommen und nur die 3 folgenden Strafarten in Anwendung gebracht werden möchten.

v. Mehsch: Ich muß mich gegen die Gefängnißstrafe bei Bettlern erklären. Ich halte sie für unzweckmäßig und erfolglos; denn hiermit wird gerade das erreicht, was die meisten Bettler wollen, nämlich ein Unterkommen, wobei sie sich im Winter an den warmen Ofen setzen können, unterhalten werden müssen und nichts zu arbeiten brauchen. Ich gehöre einer Provinz an, wo das Bettelwesen, ich möchte wohl sagen, professionsmäßig betrieben wird. Wollte man hier jeden von der Polizei aufgegriffenen Bettler in das Gefängniß setzen, so wüßte ich nicht, wohin das führen sollte. Die Gefängnisse würden nicht ausreichen, sie würden so überfüllt werden, daß die Behörden sich selbst in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, es bei der Anzeige bewenden und den eingelieferten Bettler sofort wieder laufen zu lassen. Ich muß daher bitten,